



## Beschlussvorlage Nr. 2016/065

10.05.2016

**Federführend:** Rechnungsprüfungsamt

**Beteiligt:** Dezernat I

### Tagesordnungspunkt:

### Weitere Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

---

#### Beratungsfolge:

Gemeinderat	08.11.2016	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

---

#### Stand der bisherigen Beratung:

Beschluss des Gemeinderates vom 24.01.2012

#### Beschlussantrag:

1. Übertragung weiterer Aufgaben gemäß § 112 Absatz 2 Nr. 2 bis 4 Gemeindeordnung (GemO)

#### Anlagen:

- 1.

gez. Stephan Neher  
Oberbürgermeister

gez. Bürgermeister

gez. Marina Kloiber-Jung  
Amtsleiter/in

**Finanzielle Auswirkungen:**

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
		EUR
		EUR
		EUR
Summe		EUR

  

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung	Bereits verfügt über	EUR
ja  nein	Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	Diese Restmittel werden noch benötigt ja  nein	
EUR		
- apl/üpl.		
EUR	Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
	Deckungsnachweis:	

\* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

**Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung:**

**Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:**

**Begründung:**

Im Rahmen der Allgemeinen Finanzprüfung wurde darauf hingewiesen, dass der § 112 Absatz 2 GemO nur mit dem gesetzlichen Wortlaut übertragen werden kann. Dies wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 112 Absatz 2 GemO werden dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen, insbesondere

Ziffer 2.

die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen,

Ziffer 3.

die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist, und

Ziffer 4.

die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.